

Aktenzeichen:

8 RV 861/55

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 22. November 1956

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1956

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni
1955 aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 11. Mai 1954
als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin und ihr Ehemann wurden im Jahre 1943, nachdem sie ihre Wohnung durch Bombenschaden verloren hatten, von Köln nach Kolmar im Elsaß evakuiert. Ende November 1944 mußten sie wegen des Vormarsches der Alliierten auf behördliche Anordnung Kolmar wieder verlassen. Sie trafen mit einem Sammeltransport am 27. November 1944 auf der Bahnstation Mimmehausen-Neufrach (Kreis Überlingen/Bodensee) zwecks behördlich vorbereiteter Unterbringung in dem etwa 5 km entfernten Weildorf ein. Nach der Ankunft in der zugewiesenen neuen Unterkunft ging der Ehemann der Klägerin in den späten Nachmittagsstunden des 27. November 1944 zum Bahnhof Mimmehausen-Neufrach, um einen dort wegen Transportschwierigkeiten zurückgelassenen Koffer abzuholen. Er kehrte nicht mehr zurück und wurde drei Tage später in einem trockenen Wiesengraben in der Nähe des Bahnhofs tot aufgefunden. Als Todesursache wurde ein Bruch der Wirbelsäule festgestellt.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) Köln lehnte den Rentenantrag der Klägerin vom 9. April 1952 mit Bescheid vom 3. Februar 1953 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791) ab, weil der Tod ihres Ehemannes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit unmittelbaren Kriegseinwirkungen stehe. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der Beschwerdeausschuß III des VersorgA. Köln (Entscheidung vom 22.5.1953) hat ausgeführt, daß das Abholen des Koffers nicht mehr mit der Evakuierung in ursächlichem Zusammenhang stehe. Es sei ferner nicht wahrscheinlich, daß der Ehemann der Klägerin den Graben zum Schutz vor feindlichen Flugzeugen aufgesucht habe. Das Sozialgericht (SG.) hat die Klage durch Urteil vom 11. Mai 1954 aus denselben Gründen abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen hat den Beklagten am 15. Juni 1955 unter Aufhebung der Vorentscheidungen verurteilt, der Klägerin vom 1. April 1952 ab Witwenrente zu zahlen. Es hat die Revision zugelassen und ausgeführt: Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin durch Angriffe oder Überfliegen des Gebiets durch feindliche Flugzeuge verursacht worden sei. Fliegerangriffe hätten am Unfall



tage in der dortigen Gegend nicht stattgefunden. Auch für Tief-
fliegerangriffe bestehe in dem damals frontfernen Gebiet kein
Anhaltspunkt. Ein Überfliegen des Gebiets durch hochfliegende
Bombenverbände hätte den Verstorbenen wohl kaum zur Deckungs-
suche veranlaßt. Die Evakuierung aus Kolmar erfülle auch nicht
den Tatbestand der zwangsweisen Umsiedlung im Sinne des § 5
Abs. 1 Buchst. d BVG. Dagegen sei der Versorgungsanspruch der
Klägerin nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG begründet. Die behörd-
lich angeordnete Evakuierung sei nicht schon mit dem Eintref-
fen der Klägerin und ihres Ehemannes in Weildorf, sondern erst
mit der Ankunft des lebenswichtige Bedarfsgegenstände enthalten-
den Koffers am neuen Aufenthaltsort beendet gewesen. Der Gang
des Verstorbenen zum Bahnhof nach Zuweisung der Unterkunft gehö-
re noch zu dem Evakuierungsweg. Die Evakuierung sei daher als
wesentliche Ursache für den Unfall anzusehen, so daß auch der
Tod damit in ursächlichem Zusammenhang stehe.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 23. August 1955 zugestellte
Urteil mit einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 16. Septem-
ber 1955 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und bean-
tragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Nordrhein-
Westfalen vom 15. Juni 1955 die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des SG. Köln vom
11. Mai 1954 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat die Revision mit einem am 21. November 1955 beim BSG.
eingegangenen Schriftsatz - die Revisionsbegründungsfrist ist
bis einschließlich 23. November 1955 verlängert worden - begrün-
det und die Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG gerügt. Eine
Zivilperson könne bei der Evakuierung versorgungsrechtlich nicht
mehr geschützt sein als ein Soldat auf dem Entlassungsweg im
Sinne des § 4 BVG. Dieser Weg ende mit dem Eintreffen in der
Wohnung oder am vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort. Auch der
Evakuierte könne daher für die Folgen von Gesundheitsschäden,
die er nach der Ankunft in der neuen Wohnung erleide, keine
Versorgung beanspruchen. Folge man dem LSG., dann hätten auch
diejenigen Evakuierten einen Versorgungsanspruch, die ihr mit
einem anderen Transport nachgekommenes Gepäck einige Tage spä-
ter am Bahnhof abholten und dabei einen Unfall erlitten. Der



Versorgungsschutz ende daher, wenn der durch die behördliche Maßnahme Evakuierte den ihm zugewiesenen neuen Aufenthaltsort erreicht und diesen in erkennbarer Weise zu seinem Lebensmittelpunkt gemacht habe.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der von dem Verstorbenen unternommene Gang zum Bahnhof habe insbesondere deshalb in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Evakuierung gestanden, weil die Abholung des lebenswichtigen Bedarfsgegenstände enthaltenden Koffers unbedingt notwendig gewesen sei. Der Gang zum Bahnhof sei daher noch zu dem versorgungsrechtlich geschützten Evakuierungsweg zu rechnen. Eine andere Beurteilung würde ein unbilliges und vom Gesetzgeber nicht gewolltes Ergebnis zur Folge haben. Der Revision könne auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts § 4 BVG heranziehe. Dort sei nicht allgemein geregelt, wann der Heimweg eines Soldaten nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft beendet sei. Dies richte sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist daher zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Die Klägerin hat nur dann einen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG, wenn ihr Ehemann an den Folgen einer Schädigung gestorben ist (§§ 38 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, 5 BVG). Im vorliegenden Fall kann es sich nur darum handeln, ob der Tod durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung (§§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 BVG) verursacht ist. Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG unrichtig angewendet habe, ist begründet. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen, behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung. Eine Versorgung nach dieser Vorschrift hat also zur Voraussetzung, daß das ein-



getretene schädigende Ereignis in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege steht und daß neben einem unmittelbaren Zusammenhang der behördlichen Maßnahme mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der behördlichen Maßnahme und der eingetretenen gesundheitlichen Störung oder dem Tod gegeben ist. Unter den behördlichen Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG sind nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 20. März 1956 - 8 RV 199/54 - behördliche Anordnungen zu verstehen, die sich entweder an Einzelpersonen oder einen Teil der Bevölkerung oder an die gesamte Bevölkerung richten, um diese zu einem bestimmten Verhalten - Handeln oder Unterlassen - zu veranlassen. Dazu gehört auch die behördlich angeordnete Räumung gefährdeter Gebiete (ebenso Nr. 3 der Verw.V. zu § 5 BVG; Wilke, KOV 1953 S. 50). Im vorliegenden Fall war die im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg stehende, an die Klägerin und ihren Ehemann gerichtete behördliche Aufforderung, Kolmar zu verlassen, und die Durchführung der Evakuierung durch die Vorbereitung von Kampfhandlungen bedingt. Denn sie geschah, weil die Räumung des elsässischen Gebiets von der Zivilbevölkerung wegen des Vorrückens der alliierten Streitkräfte und der zu erwartenden Kampfhandlungen notwendig geworden war. Im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes der Klägerin war die behördliche Maßnahme jedoch schon abgeschlossen, so daß damals eine unmittelbare Einwirkung der Maßnahme nicht mehr vorlag und somit ein Versorgungsschutz nicht mehr bestand. Durch die Evakuierung sollte lediglich erreicht werden, daß die Klägerin und ihr Ehemann ihren Wohnsitz aus einer gefährdeten Zone in ein weniger gefährdetes Gebiet verlegen konnten. Einen weiteren Zweck hatte diese Maßnahme für beide nicht. Dieser Zweck war erfüllt, als sie nach Auflösung des Sammeltransports auf dem Bahnhof Mimmehausen-Neufrach und nach erfolgter Zuweisung der behördlich vorbereiteten Unterkunft in ihrer neuen Wohnung in Weildorf angekommen waren und durch ihren Entschluß, sie zu ihrem neuen Lebensmittelpunkt zu machen, von ihr Besitz ergriffen hatten. Alle von diesem Zeitpunkt ab verrichteten Tätigkeiten dienten dem eigenen Interesse der Klägerin und ihres Ehemannes. Sie standen mit der durch das Kriegsgeschehen bedingten Evakuierung nicht mehr in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einem unmittelbaren Zusammenhang. Daraus folgt im vorliegenden Fall, daß von der Ankunft in der neuen Wohnung ab kein Versorgungsschutz mehr bestand. Die Verbringung des Gepäcks der evakuierten Personen vom alten zum neuen Wohnort ist nur eine Begleiterscheinung der Evakuierung. Alle mit der Gepäckbeförderung zusammenhängenden Arbeiten, die nach Abschluß der behördlichen Maßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG notwendig werden, stehen mit dieser Maßnahme nicht mehr in einem so engen Zusammenhang, daß von einer unmittelbaren Kriegseinwirkung gesprochen werden kann. Die vom Senat angenommene Feststellung des Zeitpunkts, von dem ab eine Einwirkung der behördlichen Maßnahme - hier der Evakuierung - nicht mehr besteht, ist sowohl erforderlich als auch billig, wenn man sich klar macht, zu welchen Ergebnissen die Auffassung führt, die das Ende der Evakuierung erst dann annimmt, wenn das die lebenswichtigen Bedarfsgegenstände enthaltende Gepäck in der neuen Unterkunft des Evakuierten angekommen ist. Bei dieser Auffassung müßte der Versorgungsschutz sich notwendigerweise auf alle Tätigkeiten erstrecken, die der Evakuierte bis zu diesem Zeitpunkt verrichtet. Das gälte z.B. auch dann, wenn sich die Ankunft dieses Gepäcks verzögert, wenn der Evakuierte bei der Nachforschung nach dem Gepäck eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn sich der Evakuierte lebensnotwendige Gegenstände an seinem Aufenthaltsort besorgen muß. Eine solche Betrachtungsweise würde dem § 5 BVG widersprechen, der nach seinem Sinn und Zweck eng auszulegen ist (vgl. Urteil des 10. Senats vom 15.11.1955, BSG. 2, 29; Wilke, KOV. 1953 S. 33 (34); Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge, 1952 B S. 63 Nr. 377). Hiernach sind Gesundheitsstörungen, die eine Person nach dem Abschluß der Evakuierung in dem oben dargelegten Sinn erleidet, nicht durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. b BVG herbeigeführt. Es ist daher im vorliegenden Fall nicht notwendig, einen Evakuierungsweg festzulegen und das Ende des Versorgungsschutzes vom Ende dieses Weges abhängig zu machen. Ebensowenig kommt es entgegen den Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf an, wann eine Flucht im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG als beendet anzusehen ist (vgl. Urteil des 9. Senats vom 5.9.1956 - 9 RV 12/55). Ferner erübrigt sich eine vergleichsweise



Heranziehung des § 4 BVG, der u.a. wegen der Folgen einer auf dem Heimweg nach Beendigung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft erlittenen Gesundheitsschädigung Versorgungsschutz gewährt.

Die Klägerin hat auch nach den übrigen im § 5 BVG aufgezählten Tatbeständen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln. Nach den tatsächlichen, das BSG. bindenden Feststellungen der Vorinstanz (§ 163 SGG) lagen solche Einwirkungen hier nicht vor. Am 27. November 1944 haben in der dortigen Gegend Fliegerangriffe, auch Tieffliegerangriffe, nicht stattgefunden. Hochfliegende Bomberverbände hätten den Ehemann der Klägerin wohl kaum zum Aufsuchen einer Deckung veranlaßt. Diese vom Berufungsgericht nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit vorgenommene Würdigung ist nicht angegriffen worden.

Der Versorgungsanspruch ist auch nicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG begründet. Danach gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen solche Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt war. Diese Vorschrift kann im vorliegenden Fall schon deshalb nicht zum Zuge kommen, weil die Klägerin mit ihrem Ehemann nicht aus Kolmar geflohen ist, um einer aus kriegerischen Vorgängen drohenden Gefahr für Leib und Leben zu entgehen. Beide wurden vielmehr auf behördliche Anordnung rechtzeitig und in geregelter Weise evakuiert, um den späteren Eintritt einer solchen Gefahr zu verhindern.

Auch § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Danach gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen u.a. schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der zwangsweisen Umsiedlung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Bei der geregelten Wohnsitzverlegung handelte es sich jedoch nicht um eine solche Umsiedlung. Sie geschah vielmehr, wie schon ausgeführt, im Rahmen einer aus Sicherheitsgründen angeordneten



planmäßigen Räumung des elsässischen Gebietes. Es war von vornherein beabsichtigt, daß am Ende der Wohnsitzverlegung die Rückkehr in die Heimatstadt Köln stehen sollte. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG kann also schon deshalb nicht angewendet werden, weil die Klägerin und ihr Ehemann nicht zwangsweise umgesiedelt worden sind.

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht sei, und daß die Klägerin daher einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach dem BVG habe, beruht daher auf einem Rechtsirrtum. Das angefochtene Urteil beruht auch auf der festgestellten Gesetzesverletzung (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist daher aufzuheben. Da die Sache entscheidungsreif ist, ist die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG. Köln vom 11. Mai 1954 als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (§ 193 Abs. 1 Halbs. 1, Abs. 4 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)